



Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme

Regulärer Bildungsgang Pflege HF

Vollzeit, 3 Jahre, Schulanstellung

Zulassung

Art. 1

Für die Aufnahme in den Regulären Bildungsgang Pflege HF Vollzeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Abschluss einer 3-jährigen Berufsausbildung, einer 3-jährigen Diplom- oder Fachmittelschule oder die Maturität
- Sprachkompetenz für Fremdsprachige auf Niveau C1 mit der Gesamtbewertung "gut"
- Grundlagenkenntnisse in Physik, Chemie, Biologie
- bestandene Eignungsabklärung
- Arztzeugnis, das die physischen und psychischen Voraussetzungen zur Berufsausübung attestiert

Voraussetzungen für die schulische und praktische Ausbildung und den Beruf sind:

- körperliche und psychische Belastbarkeit
- manuelles Geschick
- Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit

Vorbehalten bleibt die Zulassung auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation (Art. 13 Abs. 3 MiVo).

Eignungsabklärung

Art. 2

Die Eignungsabklärung ist standardisiert und beinhaltet folgende Schritte:

- Portfolio
- Eignungstest
- Eignungsgespräch

Für jeden Schritt sind Beurteilungskriterien festgelegt. Die Eignungsabklärung ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein.

In besonderen Fällen kann vom Verfahren abgewichen werden.

Portfolio

Art. 3

Kandidierende reichen das Portfolio gemäss Vorgaben ein.

Das Portfolio ist vollständig und somit bestanden, wenn

- das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt ist und
- alle auf dem Anmeldeformular aufgelisteten Beilagen inkl. möglicher nachverlangter Dokumente aufgrund der aktuellen Anpassungen eingereicht sind.

Eignungstest

Art. 4

Mit dem schriftlichen Eignungstest werden Selbst- und Fachkompetenz von Kandidierenden überprüft. Die Eignungsabklärung zur Fachkompetenz beinhaltet Kriterien in Bezug auf flexible und analytische Denkfähigkeiten und die Überprüfung der Schnelligkeit im Auffassen und Verarbeiten.

Kandidierenden mit folgender Vorbildung wird der Eignungstest erlassen. Das aktuelle Zeugnis der Sekundarstufe II dient als Entscheidungsgrundlage:

Fachmittelschule

- genügendes Semesterzeugnis ab 2. Semester des 2. Schuljahres

- Fachmittelschulabschluss

Berufe mit integrierter Berufsmaturitätsschule

- genügendes Semesterzeugnis:
 - bei 3-jähriger Lehre: ab 2. Semester des 2. Lehrjahres
 - bei 4-jähriger Lehre: ab 2. Semester des 3. Lehrjahres
- Berufsmaturität

Berufsabschlüsse mit anschliessender Berufsmaturitätsschule

- genügendes Semesterzeugnis:
 - bei Vollzeitausbildung: ab 1. Semester
 - bei berufsbegleitender Ausbildung: ab 2. Semester
- Berufsmaturität

Gymnasium

- genügendes Semesterzeugnis ab 2. Semester Sekunda
- Maturität

Ausländische Sekundarstufen II Abschlüsse

- Abschlüsse mit prüfungsfreier, universitärer Zulassung in der Schweiz

Ausbildungen auf Tertiärstufe

- abgeschlossene 3-jährige Vollzeitausbildung

Freiwilliger Abbruch einer 3-jährigen Vollzeitausbildung

Eignungsgespräch

Art. 5

Zu den Inhalten des Eignungsgesprächs gehören sowohl die Abklärung der Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz als auch die Klärung der Berufs- und Arbeitsmotivation.

Das Gespräch wird durch eine Fachperson der Schule durchgeführt. Im begründeten Ausnahmefall kann das Gespräch auch online stattfinden.

Referenzen und weitere Abklärungen werden individuell eingeholt oder durchgeführt und in die Beurteilung einbezogen.

Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn dieses unter Einbezug der mit dem Portfolio eingereichten Unterlagen als erfüllt beurteilt wird.

Aufnahmeentscheid

Art.6

Nach Abschluss der Eignungsabklärung wird über eine Aufnahme unter Vorbehalt oder über eine Nicht-Aufnahme entschieden.

Die Vorbehalte definieren sich aufgrund der Vorbildung und/oder der persönlichen Situation der/des Kandidierenden (vgl. Art. 1).

Alle Kandidierenden werden unter dem Vorbehalt eines ärztlichen Attests aufgenommen, welches die körperliche und psychische gesundheitliche Eignung attestiert (vgl. Art. 1).

Eindeutige Entscheide für die Aufnahme unter Vorbehalt werden in der Validierungssitzung gefällt.

Kann in der Validierungssitzung nicht über eine Aufnahme unter Vorbehalt entschieden werden oder besteht ein Antrag auf Ablehnung, wird der Entscheid in der Aufnahmekommission gefällt.

In der Aufnahmekommission haben Einsitz: die Fachverantwortliche Eignungsabklärung, eine Vertretung des Bereichs Ausbildung, eine Psychologin und Vertreterinnen aus der Praxis. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege.

Die Sitzung findet in der Regel monatlich statt.

**Mitteilung des
Aufnahmeentscheids**

Art. 7

Der Aufnahmeentscheid wird den Kandidierenden durch den Direktor und die Fachverantwortliche Eignungsabklärung schriftlich mitgeteilt.

Kandidierende werden unter Vorbehalt aufgenommen. Die aufgeführten Vorbehalte sind gemäss kommunizierter Einreichfrist zu erfüllen.

Wiederholung

Art. 8

Der Eignungstest und das Eignungsgespräch kann bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, ist die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden.

Kandidierende, welche die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden haben, können diese ein zweites Mal absolvieren, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres.

Gültigkeit

Art. 9

Jeder Schritt der Eignungsabklärung sowie der Aufnahmeentscheid sind zwei Jahre gültig. Bei einem Rückzug seitens der/des Kandidierenden oder bei nicht termingerecht erfülltem Vorbehalt erlischt die Gültigkeit.

Bearbeitungsgebühr

Art. 10

Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Aufnahmeverfügung fällig.

Die Gebühr bleibt auch bei Rückzug geschuldet beziehungsweise wird bei Verschiebungen des Ausbildungsbeginns erneut fällig.

Ausbildungsvertrag

Art. 11

Nach der Aufnahme wird zwischen der/dem Studierenden und dem Berner Bildungszentrum Pflege, vertreten durch die Bereichsleitung Ausbildung, der Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag tritt in Kraft, sofern die in der Aufnahmeverfügung mitgeteilten Vorbehalte fristgerecht erfüllt sind.

Rechtspflege

Art. 12

Jeder qualifizierende Schritt der Eignungsabklärung ist selbständig beschwerdefähig.

Kandidierende mit einer negativen schriftlichen Verfügung erhalten zusätzlich die Rechtsmittelbelehrung.

**Übertritt aus anderen
Pflegeausbildungen
ins Berner Bildungs-
zentrum Pflege**

Art. 13

Ein Übertritt aus Studiengängen der Pflege auf Stufe Höhere Fachschule oder Fachhochschule kann auf Beginn eines Semesters erfolgen, sofern ein Studienplatz verfügbar ist.

Kandidierende, welche die Wiederholung der Promotion (HF oder FH) nicht bestanden haben, sind grundsätzlich zwei Jahre von einer Aufnahme ausgeschlossen.

Übertrittskandidierende reichen das Anmeldeformular mit sämtlichen Beilagen und den Qualifikationsunterlagen bezüglich Schule und Praxis ein. Weitere Schritte der Eignungsabklärung werden nur durchgeführt, sofern und insoweit konkrete Zweifel an der persönlichen und beruflichen Eignung bestehen.



Die absolvierten Teile der Eignungsabklärung können nicht wiederholt werden. Der Aufnahmeentscheid wird gemeinsam mit dem Bereich Ausbildung gefällt.

Im positiven Aufnahmeentscheid wird gleichzeitig verfügt, ob und wie die in der bisherigen Ausbildung erbrachten Studienleistungen angerechnet werden.

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Richtlinien wurden am 18.08.2020 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und ersetzen die am 02.06.2020 genehmigten Richtlinien.

Sie treten per 14.09.2020 in Kraft.